

Verteilungsmaßstab (VM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

ab dem 1. Oktober 2013

in der Fassung des 22. Nachtrages vom 04.11.2020 mit Wirkung zum 01.04.2020 und 01.07.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Grundsätze der Vergütung	2
§ 3	Erstattung von Kosten	3
§ 4	Abrechnungsfähige Leistungen	3

Abschnitt 2 Aufteilung der Gesamtvergütung

§ 5	Gesamtvergütung	4
§ 6	Aufteilung der MGV.....	4
§ 7	Versorgungsbereichsspezifische Vergütungsvolumen.....	4
§ 8	Honorarverteilung nach Arztgruppen- und Leistungskontingenten.....	5
§ 8a	Honorarverteilung in einzelnen Arztgruppen.....	7
§ 9	Honorarausgleichsfonds und Rückstellungen.....	8

Abschnitt 3 Vergütung von Leistungen in den besonderen Leistungsbereichen

§ 10	Vergütung der „Laborleistungen Muster 10“ und des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus	9
§ 10a	Vergütung der von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM (Präsenzlabor Hausärzte).....	10
§ 10b	Vergütung der von Fachärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM (Präsenzlabor Fachärzte).....	10
§ 10c	Vergütung der übrigen von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM (Eigenlabor Hausärzte).....	10
§ 10d	Vergütung der von Fachärzten erbrachten übrigen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM (Eigenlabor Fachärzte).....	10
§ 10e	Vergütung der von Hausärzten angeforderten Leistungen der Laborgemeinschaften	11
§ 10f	Vergütung der von Fachärzten angeforderten Leistungen der Laborgemeinschaften.....	11
§ 11	Vergütung der Notfalleistungen.....	11
§ 12	Vergütung der Leistungen der Humangenetik	12
§ 13	Vergütung der hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte.....	12
§ 14	Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung.....	12

Abschnitt 4 Vergütung von Leistungen in den Arztgruppenkontingenten

§ 15	Vergütung nach individuellen Leistungsbudgets	13
§ 16	Berechnung des individuellen Leistungsbudgets	13
§ 17	Besonderheiten bei Neuzulassungen und Praxisveränderungen.....	13
§ 18	Informationen zur Kalkulationssicherheit.....	14
§ 19	Antragsverfahren zur Sicherstellung	15
§ 19a	Vergütungsanpassung bei Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten	15
§ 20	Bereinigung	16
§ 21	Besonderheiten bei KV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften.....	16
§ 22	Vergütung von Leistungen der Psychotherapeuten	17
§ 23	Vergütung von Leistungen der Radiologen.....	18
§ 24	Vergütung von Leistungen der Nuklearmediziner.....	18
§ 25	Vergütung von Leistungen der Laborärzte.....	19
§ 26	Vergütung von histologischen und zytologischen Auftragsleistungen der Haut- und Frauenärzte und von Leistungen der Pathologen	19

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 27	Inkrafttreten, Veröffentlichung, KBV-Vorgaben, Übergangsregelungen	20
------	--	----

Anlage	Arztgruppen- und Leistungskontingente.....	22
---------------	---	-----------

**Lesefassung des VM
in der Fassung des 22. Nachtrages vom 04.11.2020**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 25. September 2013 gem. § 87b SGB V folgenden

Verteilungsmaßstab (VM)

ab dem 1. Oktober 2013

im Benehmen mit den für den Bereich der KVH zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen gem. § 87b Abs. 1 Satz 2 SGB V

beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der VM gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Hamburg teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Einrichtungen für Abrechnungen zu Lasten der Orts-, Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie zu Lasten der Knappschaft und der Ersatzkassen.

§ 2 Grundsätze der Vergütung

(1) ¹ Die Vergütung der Vertragsärzte erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für den Bereich der KVH geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung in Verbindung mit den jeweils aktuellen Beschlüssen des Bewertungsausschusses gemäß §§ 87 ff SGB V, den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V, den vertraglichen Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge sowie den Bestimmungen dieses VM. ² Der Vergütungsanspruch ist vorbehaltlich abweichender gesamtvertraglicher Regelungen auf maximal 100 % der Preise nach der regionalen Euro-Gebührenordnung begrenzt.

(2) ¹ Verspätet zur Abrechnung eingereichte Abrechnungsfälle werden der nächst erreichbaren Honorarabrechnung zugeführt und unterliegen der Honorarverteilung gemäß den für dieses Quartal geltenden Regelungen des VM. ² Sind hinsichtlich der abgerechneten Leistungen zwischenzeitlich Änderungen des VM, der Honorarvereinbarung oder des EBM erfolgt, gelten die Regelungen des VM, der Honorarvereinbarung oder des EBM im Zeitpunkt der Leistungserbringung. ³ Verspätet zur Abrechnung eingereichte Leistungen unterliegen den Regelungen des VM, der Honorarvereinbarung oder des EBM im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 3

Erstattung von Kosten

¹ Kosten, die nach den Bestimmungen des EBM berechnet werden können, aber nicht unter die Pauschalerstattungen des Kapitels 40 EBM fallen, werden in der im Einzelfall entstandenen und nachgewiesenen Höhe erstattet. ² Bei Berechnung der Kosten des Einzelfalles sind gewährte Rabatte, auch Naturalrabatte und Rückvergütungen, kostenmindernd in voller Höhe zu berücksichtigen; Skonti bis zur Höhe von 3 % der Rechnungssummen bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Abrechnungsfähige Leistungen

Abrechnungsfähig sind nur Leistungen (einschließlich Kostenerstattungen), die zur vertragsärztlichen Versorgung gehören und nach Maßgabe der für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Bestimmungen (insbesondere BMV-Ä/EKV, EBM, Richtlinien des G-BA, Richtlinien der KBV, Ergänzende Abrechnungsbestimmungen der KVH) erbracht worden sind.

Abschnitt 2

Aufteilung der Gesamtvergütung

§ 5

Gesamtvergütung

¹ Die von den Krankenkassen für das Abrechnungsquartal mit befreiender Wirkung zu entrichtende Gesamtvergütung gemäß § 85 SGB unterteilt sich in die außerhalb der morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) zu vergütenden Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V und den Vereinbarungen mit den Gesamtvertragspartnern und in die MGV gemäß § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V. ² Die Verteilung der Gesamtvergütung für die innerhalb der MGV zu vergütenden Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dieses VM.

§ 6

Aufteilung der MGV

(1) ¹ Die Aufteilung der MGV in die Vergütungsvolumina für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung sowie die weitere Verteilung der MGV erfolgt nach den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V. ² Hierzu werden „Grundbeträge je Versicherten“ ermittelt, differenziert als „Grundbetrag Labor“, „Grundbetrag Bereitschaftsdienst und Notfall“, für den hausärztlichen Vergütungsbereich ein „hausärztlicher Grundbetrag“ und für den fachärztlichen Vergütungsbereich ein „fachärztlicher Grundbetrag“, ein „Grundbetrag genetisches Labor“ und ein „Grundbetrag PFG“ (für die Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung).

(2) Aus der Multiplikation der genannten Grundbeträge mit der geschätzten Versichertenanzahl des Abrechnungsquartals ergeben sich die Volumina für die Vergütung der Leistungen in den besonderen Vergütungsbereichen (Abschnitt 3 VM) und für die Vergütung der Leistungen nach Arztgruppen im hausärztlichen- und fachärztlichen Versorgungsbereich (Abschnitt 4 VM).

(3) ¹ Zur Bildung der Mittel des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V werden von den Grundbeträgen des Abs. 1 Satz 2 jeweils Anteile in dem durch Beschluss der Vertreterversammlung festgesetzten prozentualen Umfang abgezogen und mit der geschätzten Versichertenanzahl des Abs. 2 multipliziert.

§ 7

Versorgungsbereichsspezifische Vergütungsvolumen

(1) Für den hausärztlichen Versorgungsbereich wird aus dem Volumen der hausärztlichen Grundbeträge gem. § 6 Abs. 1 VM ein hausärztliches Vergütungsvolumen gebildet

- (a) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V
- (b) unter Abzug des für die Vergütung der hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte nach § 13 VM gesondert zur Verfügung gestellten und unter entsprechender Anwendung der Regelungen zur Fortschreibung des hausärztlichen Grundbetrages in den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B angepassten Vergütungsvolumens

- (c) unter Abzug der gem. der Honorarvereinbarung 2017 zur Verfügung gestellten und unter entsprechender Anwendung der Regelungen zur Fortschreibung des hausärztlichen Grundbetrages in den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B angepassten anteiligen Fördersumme für die sozialpädiatrisch orientierte eingehende Beratung nach GOP 04355 EBM.
 - (d) unter Abzug des gem. der Honorarvereinbarung 2018 für die kinderärztliche Grundversorgung zur Verfügung gestellten und unter entsprechender Anwendung der Regelungen zur Fortschreibung des hausärztlichen Grundbetrages in den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B angepassten Fördervolumens, das im Nachgang zur Ermittlung der Arztgruppenkontingente nach § 8 Abs. 3 und 4 VM dem Arztgruppenkontingent der Kinderärzte zugeführt wird.
- (2) Für den fachärztlichen Versorgungsbereich wird aus dem Volumen der fachärztlichen Grundbeträge gem. § 6 Abs. 1 VM ein fachärztliches Vergütungsvolumen gebildet
- (a) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V
 - (b) unter Abzug eines geschätzten Volumens für den Anteil der KVH an der Vergütungspauschale gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der „Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung der ambulanten Behandlung in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ mit dem Evangelischen Krankenhaus Alsterdorf GmbH (MZEB) ab dem 5. Februar 2015.“

§ 8

Honorarverteilung nach Arztgruppen- und Leistungskontingenten

(1) ¹ Die nach Durchführung der §§ 6 und 7 VM verbleibenden hausärztlichen und fachärztlichen Vergütungsvolumina werden versorgungsbereichsspezifisch in Arztgruppenkontingente und Leistungskontingente aufgeteilt (**Anlage: Arztgruppen- und Leistungskontingente**).

² Dabei werden für folgende Bereiche Leistungskontingente gebildet:

- (a) im hausärztlichen Vergütungsvolumen ein Leistungskontingent „Präsenzlabor Abschnitt 32.2 EBM Hausärzte“ für die von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen GOP 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 EBM des Abschnitts 32.2 EBM,
- (b) im fachärztlichen Vergütungsvolumen ein Leistungskontingent „Präsenzlabor Abschnitt 32.2 EBM Fachärzte“ für die von Fachärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen GOP 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 EBM des Abschnitts 32.2 EBM,
- (c) im hausärztlichen Vergütungsvolumen ein Leistungskontingent „Eigenlabor Abschnitt 32.2 EBM Hausärzte“ für die übrigen von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM, sowie innerhalb dieses Leistungskontingents arztgruppenspezifische Unterleistungskontingente,
- (d) im fachärztlichen Vergütungsvolumen ein Leistungskontingent „Eigenlabor Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM Fachärzte“ für die von Fachärzten erbrachten übrigen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM und die laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM, sowie innerhalb dieses Leistungskontingents arztgruppenspezifische Unterleistungskontingente,
- (e) im hausärztlichen Vergütungsvolumens ein Leistungskontingent „Laborgemeinschaft Hausärzte“ für die von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen (Anforderung der Hausärzte über Muster 10a),
- (f) im fachärztlichen Vergütungsvolumens ein Leistungskontingent „Laborgemeinschaft Fachärzte“ für die von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen (Anforderung der Fachärzte über Muster 10a),

- (g) im fachärztlichen Vergütungsvolumen ein „Leistungskontingent CT/MRT Radiologen“ für die Leistungen der Radiologen der Kapitel 34.3 EBM und 34.4 EBM,
- (h) im fachärztlichen Vergütungsvolumen ein „Leistungskontingent MRT Nuklearmediziner“ für die Leistungen der Nuklearmediziner des Kapitels 34.4 EBM.
- (i) im fachärztlichen Vergütungsvolumen ein „Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen“ für die histologischen und zytologischen Auftragsleistungen der Haut- und Frauenärzte des Kap. 19.3 EBM einschließlich der Kostenpauschalen nach GOP 40100 EBM und für die aus dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zu vergütenden Leistungen der Pathologen, für die keine gesonderte Vergütung vorgegeben ist.

(2) ¹ Die Zuordnung eines Arztes zu einer Arztgruppe richtet sich nach seiner Gebietsbezeichnung. ² Vertragsärzte mit mehreren Gebietsbezeichnungen werden von der KVH nach pflichtgemäßem Ermessen einer Arztgruppe zugeordnet. ³ Die Arztgruppenkontingente werden unter Einbeziehung der ermächtigten Ärzte gebildet. ⁴ Ermächtigte Krankenhausärzte sowie ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen oder Institutionen werden den Kontingenten entsprechend dem mit der Ermächtigung begründeten Versorgungsauftrag zugeordnet.

(3) ¹ Innerhalb des hausärztlichen bzw. fachärztlichen Vergütungsvolumens werden die Leistungskontingente des Abs. 1 Satz 2 (a) bis (f) zur Vergütung von Laborleistungen und die arztgruppenspezifischen Unterleistungskontingente des Abs. 1 Satz 2 (c) und (d) errechnet aus der Summe der Honorarauszahlungen der Kontingentleistungen im Vorjahresquartal, zuzüglich des Faktors der tatsächlich erfolgten Anpassung des haus- bzw. fachärztlichen Vergütungsvolumens gegenüber dem Vorjahresquartal. ² Innerhalb des fachärztlichen Vergütungsvolumens werden die Leistungskontingente des Abs. 1 Satz 2 (g) und (h) „CT/MRT Radiologen“ und „MRT Nuklearmediziner“ errechnet aus der Summe der Honorarauszahlungen der Kontingentleistungen im Vorjahresquartal, zuzüglich des Faktors der tatsächlich erfolgten Anpassung des fachärztlichen Vergütungsvolumens gegenüber dem Vorjahresquartal. ³ Die übrigen Arztgruppen- und Leistungskontingente werden errechnet als relative Anteile am versorgungsbereichsspezifischen Leistungsbedarf des Vorjahresquartals, multipliziert mit dem versorgungsbereichsspezifischen Vergütungsvolumen des Abs. 1 nach Abzug der Volumina aus Satz 1 und 2.

(4) ¹ Maßgeblich für die Berechnungen nach Abs. 3 sind die mit den Honorarbescheiden des Vorjahresquartals unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EBM festgesetzten Leistungsbedarfe und Honoraransprüche einschließlich der bis zum Stichtag des § 18 Abs. 3 VM erfolgten Änderungen. ² Spätere Änderungen bleiben für die Bemessung der Arztgruppenkontingente unberücksichtigt. ³ Die Berechnungen beziehen sich auf die im Abrechnungsquartal aus dem Arztgruppenkontingent zu vergütenden Leistungen.

(5) ¹ Aus den Arztgruppen- und Leistungskontingenten, innerhalb derer eine Vergütung nach (praxis-) individuellen Leistungsbudgets erfolgt, werden die in der Anlage aufgeführten Vorwegabzüge zur Finanzierung derjenigen Leistungen gebildet, die nach § 15 Abs. 2 VM nicht zu den vollen Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet werden können, sowie zur Finanzierung der Sicherstellungsanpassungen nach § 19 VM und der Vergütungsanpassungen nach § 19a VM. ² Nicht ausgezahlte Beträge der (praxis-) individuellen Leistungsbudgets (mit Ausnahme nicht ausgezahlter Beträge der arztgruppenspezifischen Leistungsbudgets nach § 17 VM in den ersten vier Quartalen nach erstmaliger Praxisaufnahme bzw. der Differenzsummen zwischen individuellen Leistungsbudgets und höheren arztgruppenspezifischen Leistungsbudgets im Zeitraum vom 5. bis zum 12. Quartal nach erstmaliger Praxisaufnahme) werden im Abrechnungsquartal kontingentspezifisch dem jeweiligen Vorwegabzug zugeführt. * ³ Würde bei Durchführung der Honorarabrechnung im hausärztlichen Versorgungsbereich die Vergütung von Leistungen in einem Arztgruppenkontingent insgesamt den Wert von 100% nach den Preisen der regionalen Euro-

Gebührenordnung übersteigen, wird der überschießende Kontingentanteil im Abrechnungsquartal auf das andere Arztgruppenkontingent übertragen. ⁴ Die in der Anlage aufgeführten Vorwegabzüge des fachärztlichen Versorgungsbereichs – einschließlich der Kontingente 12.2 Radiologen Unterkontingent CT, 12.3. Radiologen Unterkontingent MRT und 16.2. Nuklearmediziner MRT - werden zu einem einheitlichen Vorwegabzugsvolumen zusammengeführt. ⁵ Die die Vorwegabzüge betreffenden Regelungen dieses Verteilungsmaßstabes beziehen sich im fachärztlichen Versorgungsbereich auf das einheitliche Vorwegabzugsvolumen.

*** Hinweis:** § 8 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten mit Wirkung für die Kontingent-/ILB-/PLB-Berechnungen ab dem Quartal 3/2020. Im Quartal 2/2020 gilt § 8 Abs. 5 Satz 3 in der Fassung des 20. Nachtrags.

(6) ¹ Die von der KVH nach § 103 Abs. 3a SGB V zu leistende Entschädigung für den Verkehrswert einer Praxis wird bei der Durchführung der nächsten vier Honorarabrechnungen nach Beendigung der Praxis in vier gleichen Teilen den Vorwegabzügen nach Abs. 5 des Arztgruppenkontingents derjenigen Arztgruppe entnommen, der der zu entschädigende Arzt angehört. ² Das dem arztbezogenen individuellen Leistungsbudget entsprechende Honorarvolumen des Arztes, für den die Entschädigung geleistet wurde, wird in den ersten vier Quartalen nach Beendigung der Praxis dem entsprechenden Vorwegabzug nach Abs. 5 zugeführt.

§ 8a

Honorarverteilung in einzelnen Arztgruppen

(1) ¹ Innerhalb des Arztgruppenkontingents der Hausärzte werden folgende Leistungen zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung vergütet:

- (a) die Strukturpauschale nach GOP 03040 EBM
- (b) die Chronikerpauschale nach GOP 03220 EBM
- (c) die Leistungen der ärztlich angeordneten Hilfeleistungen nach GOP 03060 EBM bis GOP 03065 EBM

² Der Vorwegabzug des § 8 Abs. 5 VM wird von dem danach verbleibenden Volumen des Arztgruppenkontingents gebildet.

(2) ¹ Innerhalb des Arztgruppenkontingents der Kinderärzte werden die Leistungen der Chronikerpauschale nach GOP 04220 zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung vergütet. ² Der Vorwegabzug des § 8 Abs. 5 VM wird von dem danach verbleibenden Volumen des Arztgruppenkontingents gebildet.

(3) ¹ Innerhalb des Arztgruppenkontingents der Anästhesisten werden die anästhesiologischen Leistungen, die im Zusammenhang mit vertragszahnärztlichen Behandlungen von Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung oder schwerer Dyskinesie notwendig sind, zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung vergütet. ² Der Vorwegabzug des § 8 Abs. 5 VM wird von dem danach verbleibenden Volumen des Arztgruppenkontingents gebildet.

(4) ¹ In den Arztgruppenkontingenten der Humangenetiker, Strahlentherapeuten, MKG-Chirurgen und der Ermächtigten Einrichtungen werden keine Vorwegabzüge gebildet. ² Die Vergütung der Leistungen innerhalb der Arztgruppenkontingente erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem jeweiligen Arztgruppenkontingent hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ³ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁴ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 9 Honorarausgleichsfonds und Rückstellungen

(1) ¹ Die Schätzung der Vergütungsvolumina und der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V werden von der KVH nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. ² Im Rechnungsabschluss des Quartals festgestellte Unter- oder Überschüsse werden grundbetragspezifisch in den Honorarausgleichsfonds gemäß den Richtlinien für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen gem. § 75 Abs. 7 SGB V verbucht und im nächst erreichbaren Abrechnungsquartal unter Berücksichtigung einer angestrebten Honorarstabilität ausgeglichen. ³ Über die Honorarausgleichsfonds werden außerdem folgende Sachverhalte abgewickelt:

- (a) nachträglich eingetretene Änderungen in den Abrechnungen mit Ausnahme von Änderungen im Zusammenhang mit Absatz 2.
- (b) Vergütung von Leistungen, für die die KVH mit den Hamburger Gesamtvertragspartnern eine extrabudgetäre Vergütung vereinbart hat, bei Versicherten mit Wohnort außerhalb Hamburgs zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung, wenn eine Anerkennung der extrabudgetären Vergütung durch die zahlungspflichtige KV gem. Ziff. 1.3.4 der FKZ-Richtlinie nicht erfolgt ist.
- (c) Bereitstellung der arztgruppenspezifischen Leistungsbudgets oder antragsabhängigen Erhöhungen der praxisindividuellen Leistungsbudgets nach § 17 VM in den ersten vier Quartalen nach erstmaliger Praxisaufnahme bzw. der Differenzsummen zwischen individuellen Leistungsbudgets und höheren arztgruppenspezifischen Leistungsbudgets im Zeitraum vom 5. bis zum 12. Quartal nach erstmaliger Praxisaufnahme

(2) ¹ Für Rechtsrisiken der Honorarverteilung können risikospezifische Rückstellungen aus denjenigen Vergütungsvolumina bzw. Honorarkontingenten gebildet werden, auf die sich das jeweilige Risiko im Rahmen der Durchführung der Honorarverteilung auswirkt. ² Es gilt die Risikomanagement-Richtlinie des Vorstandes. ³ Entnahme und Rückführung von Rückstellungen erfolgen basisunwirksam in Bezug auf die Durchführung der Honorarverteilung nach den Regelungen dieses Verteilungsmaßstabes.

Abschnitt 3

Vergütung in den besonderen Leistungsbereichen

§ 10

Vergütung der „Laborleistungen Muster 10“ und des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus

(1) ¹ Die in der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V bezeichneten veranlassten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM (Anforderungen über Muster 10) - „Laborleistungen Muster 10“ - und der Laborwirtschaftlichkeitsbonus GOP 32001 EBM werden aus dem nach der Vorgabe gebildeten Vergütungsvolumen unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 75 Abs. 7 und 7a SGB V vergütet. ² Die Vergütungsanteile für die „Laborleistungen Muster 10“ und den Laborwirtschaftlichkeitsbonus GOP 32001 EBM werden errechnet als Leistungsbedarfsanteile für diese Leistungen an dem angeforderten Gesamtleistungsbedarf für die „Laborleistungen Muster 10“ und den Laborwirtschaftlichkeitsbonus GOP 32001 EBM im Vorjahresquartal, multipliziert mit dem Vergütungsvolumen nach Satz 1.

(2) ¹ Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der „Laborleistungen Muster 10“ wird je Quartal für die die „Laborleistungen Muster 10“ abrechnenden fachgleichen Ärzte einer Praxis ein praxisindividuelles Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung dieser Leistungen vorgegeben („PLB Laborleistungen Muster 10“). ² Das praxisindividuelle Leistungsbudget beträgt 89 % des Leistungsbedarfs des Vorjahresquartals für „Laborleistungen Muster 10“ der in Satz 1 genannten Ärzte. ³ Die innerhalb der praxisindividuellen Leistungsbudgets abgerechneten Leistungen werden zu den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung vergütet. ⁴ Darüber hinausgehende Leistungen werden zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet, sofern in dem verbleibenden Vergütungsanteil hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ⁵ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁶ Die Mindestquote beträgt 35 %. ⁷ Nicht ausgezahlte Beträge der praxisindividuellen Leistungsbudgets (mit Ausnahme nicht ausgezahlter Beträge der arztgruppennormierten durchschnittlichen Leistungsbudgets nach § 17 VM in den ersten vier Quartalen nach erstmaliger Praxisaufnahme bzw. der Differenzsummen zwischen individuellen Leistungsbudgets und höheren arztgruppennormierten durchschnittlichen Leistungsbudgets im Zeitraum vom 5. bis zum 12. Quartal nach erstmaliger Praxisaufnahme) werden im Abrechnungsquartal dem verbleibenden Vergütungsanteil des Satz 4 zugeführt.

(3) ¹ Die Vergütung des Laborwirtschaftlichkeitsbonus GOP 32001 EBM erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Vergütungsanteil hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ² Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ³ Die Mindestquote beträgt 89 %.

(4) ¹ Bei Unterschreitung der Mindestquoten bzw. Überschreitung der Höchstquoten bei der Vergütung der Leistungen nach Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt zunächst eine Verrechnung zwischen den Vergütungsanteilen des Absatz 1 Satz 2. ² Bei darüberhinausgehenden Unter- oder Überschreitungen des Vergütungsvolumens des Absatz 1 Satz 1 insgesamt findet die Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B Ziff. 7.1 Anwendung.

§ 10a

Vergütung der von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM (Präsenzlabor Hausärzte)

¹ Die von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen GOP 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 EBM des Abschnitts 32.2 EBM werden aus dem Leistungskontingent „Präsenzlabor Abschnitt 32.2 EBM Hausärzte“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 VM vergütet. ² Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Kontingent hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ³ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁴ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 10b

Vergütung der von Fachärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM (Präsenzlabor Fachärzte)

¹ Die von Fachärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen GOP 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 EBM des Abschnitts 32.2 EBM werden aus dem Leistungskontingent „Präsenzlabor Abschnitt 32.2 EBM Fachärzte“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 VM vergütet. ² Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Kontingent hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ³ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁴ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 10c

Vergütung der übrigen von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM (Eigenlabor Hausärzte)

¹ Die übrigen von Hausärzten erbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM werden arztgruppenbezogen aus den Unterleistungskontingenten für Haus- bzw. Kinderärzte des Leistungskontingents „Eigenlabor Abschnitt 32.2 EBM Hausärzte“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 VM vergütet. ² Die Vergütung erfolgt kontingentbezogen zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in den Kontingenten hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ³ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁴ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 10d

Vergütung der von Fachärzten erbrachten übrigen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM (Eigenlabor Fachärzte)

(1) ¹ Die von Fachärzten erbrachten übrigen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM und die laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM werden arztgruppenbezogen aus den Unterleistungskontingenten des Leistungskontingents „Eigenlabor Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM Fachärzte“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 VM vergütet.

(2) ¹ Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Laborleistungen wird je Quartal für die Gesamtheit der diese Leistungen abrechnenden fachgleichen

Ärzte einer Praxis ein praxisindividuelles Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung dieser Leistungen vorgegeben („PLB Eigenlabor Fachärzte“). ² § 15 Abs. 2 Satz 2 VM gilt für diese praxisindividuellen Leistungsbudgets nicht. ³ Nicht ausgezahlte Beträge der praxisindividuellen Leistungsbudgets (mit Ausnahme nicht ausgezahlter Beträge der arztgruppPENDURCHSCHNITTlichen Leistungsbudgets nach § 17 VM in den ersten vier Quartalen nach erstmaliger Praxisaufnahme bzw. der Differenzsummen zwischen individuellen Leistungsbudgets und höheren arztgruppPENDURCHSCHNITTlichen Leistungsbudgets im Zeitraum vom 5. bis zum 12. Quartal nach erstmaliger Praxisaufnahme) werden im Abrechnungsquartal entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 VM für eine quotierte Vergütung der die praxisindividuellen Leistungsbudgets überschreitenden Leistungen verwendet. ⁴ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 10e

Vergütung der von Hausärzten angeforderten Leistungen der Laborgemeinschaften

¹ Die von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen, die von Hausärzten über Muster 10a angefordert wurden, werden aus dem Leistungskontingent „Laborgemeinschaft Hausärzte“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 VM vergütet. ² Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Kontingent hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ³ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁴ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 10f

Vergütung der von Fachärzten angeforderten Leistungen der Laborgemeinschaften

¹ Die von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen, die von Fachärzten über Muster 10a angefordert wurden, werden aus dem Leistungskontingent „Laborgemeinschaft Fachärzte“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 VM vergütet. ² Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Kontingent hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ³ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ⁴ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 11

Vergütung der Notfalleistungen

(1) Die Leistungen für die Versorgung im Notfall und im von der KVH organisierten ärztlichen Notfalldienst einschließlich der dabei erbrachten laboratoriumsmedizinischen Leistungen des Kapitels 32 EBM werden aus dem nach der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildeten Vergütungsvolumen unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V vergütet.

(2) ¹ Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. ² Bei Über- oder Unterschreitungen des Vergütungsvolumens findet die Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B Ziff. 7.2 Anwendung.

§ 12

Vergütung der Leistungen der Humangenetik

(1) ¹ Die in der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V bezeichneten humangenetischen Leistungen werden aus dem nach der Vorgabe gebildeten Vergütungsvolumen unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 75 Abs. 7 und 7a SGB V vergütet. ² Abweichende gesamtvertragliche Regelungen zur extrabudgetären Vergütung von humangenetischen Leistungen werden berücksichtigt.

(2) ¹ Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Vergütungsvolumen hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ² Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ³ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 13

Vergütung der hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte

(1) Die hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung (GOP 03360, GOP 03362 EBM) und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte (GOP 04355 EBM) werden aus dem Vergütungsvolumen nach § 7 Abs. 1 (b) VM vergütet.

(2) ¹ Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Vergütungsvolumen hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ² Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. ³ Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

(3) ¹ Das Volumen nach § 7 Abs. 1 (c) VM wird nach Ermittlung der Vergütungsquote für die Leistungen des § 13 Abs. 1 VM auf die abgerechneten Leistungen nach GOP 04355 EBM bis zum Erreichen des Preises der regionalen Euro-Gebührenordnung für die GOP 04355 EBM verteilt. ² Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der GOP 04355 EBM in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 14

Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung

(1) Die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung werden aus dem nach der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildeten Vergütungsvolumen unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V vergütet.

(2) ¹ Die Vergütung der Leistungen erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. ² Bei Über- oder Unterschreitungen des Vergütungsvolumens findet die Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B Ziff. 7.4 Anwendung.

Abschnitt 4

Vergütung von Leistungen in den Arztgruppenkontingenten

§ 15

Vergütung nach individuellen Leistungsbudgets

(1) ¹ Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird je Quartal und Arzt ein individuelles Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben. ² Im Rahmen der Honorarabrechnung sind die individuellen Leistungsbudgets der arztgruppengleichen Ärzte der Arztpraxis gegenseitig verrechenbar.

(2) ¹ Die innerhalb der individuellen Leistungsbudgets unter Berücksichtigung von Verrechnungen nach Abs. 1 abgerechneten Leistungen werden der Arztpraxis zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. ² Die darüber hinaus gehenden Leistungen werden zu quotierten Preisen vergütet.

(3) ¹ Abweichend von Absatz 1 werden bei den in diesem Verteilungsmaßstab benannten Sachverhalten individuelle Leistungsbudgets für die Gesamtheit der betreffenden fachgleichen Ärzte einer Praxis errechnet („praxisindividuelle Leistungsbudgets“). ² Hierzu erfolgen die Berechnungen mit den Gesamtdaten der jeweils einbezogenen Ärzte. ³ Es gelten die besonderen Regelungen für praxisindividuelle Leistungsbudgets. ⁴ Im Übrigen finden die Regelungen dieses Abschnitts sinngemäß entsprechende Anwendung.

§ 16

Berechnung des individuellen Leistungsbudgets

(1) Zugelassene und ermächtigte Ärzte erhalten ein arztbezogenes individuelles Leistungsbudget; angestellte Ärzte erhalten ein sitzbezogenes individuelles Leistungsbudget.

(2) Die individuellen Leistungsbudgets werden errechnet als relativer Anteil des Arztes bzw. Sitzes am Leistungsbedarf der Arztgruppe in Euro des Vorjahresquartals, multipliziert mit dem Arztgruppenkontingent des § 8 VM.

(3) ¹ Maßgeblich für die Berechnungen nach Abs. 2 sind die mit den Honorarbescheiden des Vorjahresquartals unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EBM festgesetzten Leistungsbedarfe und Honoraranprüche einschließlich der bis zum Stichtag des § 18 Abs. 3 VM erfolgten Änderungen. ² Spätere Änderungen bleiben für die Bemessung der individuellen Leistungsbudgets unberücksichtigt. ³ Die Berechnungen beziehen sich auf die im Abrechnungsquartal aus dem Arztgruppenkontingent zu vergütenden Leistungen. ⁴ Bei einer Verringerung des Versorgungsumfanges oder Anrechnungsfaktors gegenüber dem Vorjahresquartal wird das individuelle Leistungsbudget entsprechend dem Versorgungsumfang oder Anrechnungsfaktor im Abrechnungsquartal festgesetzt.

§ 17

Besonderheiten bei Neuzulassungen und Praxisveränderungen

(1) ¹ Neu zugelassene Ärzte, die in Einzelpraxis tätig sind, erhalten innerhalb einer Anfangsphase von 12 Quartalen nach erstmaliger Praxisaufnahme ein individuelles Leistungsbudget in Höhe des arztgruppendurchschnittlichen Leistungsbudgets unter Berücksichtigung ihres Versorgungsumfanges im Abrechnungsquartal. ² Liegt in den ersten vier Quartalen nach

erstmaliger Praxisaufnahme der relative Anteil des Vorgängers über dem Durchschnitt der Arztgruppe, wird stattdessen zur Berechnung des individuellen Leistungsbudgets der Anteil des Vorgängers herangezogen.³ Ist im Zeitraum vom 5. bis zum 12. Quartal nach erstmaliger Praxisaufnahme das nach § 16 VM ermittelte individuelle Leistungsbudget höher als das arztgruppenschnittliche Leistungsbudget, gilt das individuelle Leistungsbudget.

(2)¹ Gründungsmitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft oder eines MVZ, die mit der Gründung erstmalig ihre Praxis aufnehmen oder die bislang gem. Absatz 1 in Einzelpraxis tätig waren und sich noch in der Anfangsphase von 12 Quartalen nach erstmaliger Praxisaufnahme befinden, erhalten ein individuelles Leistungsbudget bzw. ein arztgruppenschnittliche Leistungsbudget entsprechend der Regelung des Abs. 1.² Für diese Ärzte findet eine Verrechnung der individuellen Leistungsbudgets nach § 15 Abs. 1 Satz 2 VM nicht statt.³ Entsprechendes gilt für neu zugelassene Ärzte, die in eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ eintreten.

(3) Neu zugelassene Ärzte, die in Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ einen Arztsitz übernehmen, erhalten zur Berechnung des individuellen Leistungsbudgets den relativen Anteil ihres Vorgängers unter Berücksichtigung ihres Versorgungsumfangs im Abrechnungsquartal.

(4) Das arztgruppenschnittliche Leistungsbudget ergibt sich aus der Division des Arztgruppenkontingents nach § 8 VM und der Summe der Versorgungsaufträge und Anrechnungsfaktoren der dem Arztgruppenkontingent gem. § 8 Abs. 2 VM zugeordneten Ärzte.

(5) Bei praxisindividuellen Leistungsbudgets gelten zur Berücksichtigung von Praxisveränderungen folgende abweichende Regeln:

- (a) Praxisindividuelle Leistungsbudgets werden mit den Gesamtdaten der jeweils einbezogenen Ärzte unabhängig von ggf. nicht besetzten Arztsitzen ermittelt.
- (b) Bei dem Ausscheiden eines für das praxisindividuelle Leistungsbudget berücksichtigten Arztsitzes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ wird das praxisindividuelle Leistungsbudget anteilig unter Berücksichtigung des Versorgungsumfangs der einbezogenen Ärzte reduziert.
- (c) Bei der Aufnahme eines Arztsitzes in eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ wird das praxisindividuelle Leistungsbudget auf der Grundlage des anteiligen praxisindividuellen Leistungsbudgets im Vorjahresquartal erhöht.
- (d) Für neu zugelassene Ärzte, die in eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ eintreten, kann entsprechend § 19 VM ein Antrag auf Anpassung des praxisindividuellen Leistungsbudgets gestellt werden. Entsprechendes gilt bei praxisindividuellen Leistungsbudgets bei der Neuaufnahme einer Speziallabortätigkeit durch einen Arzt der Praxis.

§ 18 Informationen zur Kalkulationssicherheit

(1)¹ Die KVH informiert arztbezogen über die individuellen Leistungsbudgets, um eine Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Höhe des zu erwartenden Honorars zu ermöglichen.² Neu zugelassene Ärzte gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VM erhalten eine Information über das arztgruppenschnittliche individuelle Leistungsbudget.

(2)¹ Die Information erfolgt gegenüber der Arztpraxis spätestens fünf Werktage vor Quartalsbeginn.² Maßgeblich ist das Postaufgabedatum.³ Aus einer Überschreitung der Frist können keine Rechte abgeleitet werden.

(3) ¹ Die Informationen ergeben auf der Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt eines Monats vor Quartalsbeginn. ² Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse (z. B. Statusänderungen, Änderungen in der Zusammensetzung von Arztpraxen) werden von Amts wegen in der Honorarabrechnung berücksichtigt.

(4) ¹ Die Informationen erfolgen als schriftliche Mitteilung. ² Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. ³ Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit oder rechnerische Richtigkeit des individuellen Leistungsbudgets können in einem Widerspruch gegen den Honorarbescheid geltend gemacht werden.

§ 19 Antragsverfahren zur Sicherstellung

(1) Auf Antrag der Arztpraxis kann eine Anpassung des individuellen Leistungsbudgets bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Grundes im Vorjahresquartal (z. B. Krankheit des Arztes), der zu einem außergewöhnlich niedrigen individuellen Leistungsbudget des Arztes geführt hat, oder aus Gründen der Sicherstellung erfolgen.

(2) ¹ Die Anträge sind bei der KVH schriftlich einzureichen und substantiiert zu begründen. ² Eine Antragstellung für bestandskräftig abgeschlossene Abrechnungsquartale ist ausgeschlossen. ³ Die Anträge werden nach Vorliegen der Abrechnungsergebnisse des betreffenden Quartals abschließend bearbeitet. ⁴ Über die Anträge entscheidet die KVH nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹ Die Sachverhalte gem. Abs. 1 können ausschließlich im Rahmen der Antragsverfahren geltend gemacht werden. ² Widersprüche gegen Honorarabrechnungen sind nicht zulässig, soweit sie sich inhaltlich ausschließlich auf die antragsgebundenen Sachverhalte gem. Abs. 1 beziehen. ³ Die Anträge werden unabhängig von Widersprüchen gegen Honorarbescheide bearbeitet, die aus anderweitigen Gründen eingelegt wurden. ⁴ Zu den Anträgen ergehen gesonderte rechtsbehelfsfähige Bescheide. ⁵ Eventuelle Nachvergütungen aus Antragsverfahren erfolgen auch bei Bestandskraft der betroffenen Honorarabrechnungsquartale.

§ 19a Vergütungsanpassung bei Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten

(1) ¹ Für den Zeitraum der Beschäftigung eines nach § 75a SGB V geförderten Weiterbildungsassistenten kann für die innerhalb der individuellen Leistungsbudgets zu vergütenden Leistungen eine Vergütungsanpassung beantragt werden. ² Die Anpassung erfolgt in Höhe des Anhebungsbetrages nach § 75a Absatz 1 Satz 4 SGB V, höchstens bis zur vollständigen Vergütung des Leistungsbedarfs des weiterbildenden Arztes nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. ³ Beginnt oder endet die Beschäftigungszeit im Verlaufe eines Abrechnungsquartals, wird bei der Ermittlung dieser Begrenzung auf das gesamte Quartalshonorar abgestellt. ⁴ Die Vergütungsanpassung wird bezogen auf den Vergütungsumfang des weiterbildenden Arztes nach einer ggf. erfolgten Verrechnung der individuellen Leistungsbudgets der arztgruppengleichen Ärzte der Arztpraxis nach § 15 Abs. 1 VM ermittelt. ⁵ Im Übrigen gelten die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie ergänzende Vorschriften der KVH.

(2) ¹ Die Vergütungsanpassungen sind nicht basiswirksam für die Berechnung von individuellen Leistungsbudgets gem. § 16 VM in Folgequartalen. ² Bei nachträglichen Korrekturen des Honoraranspruchs der Weiterbildungsstelle wird die Vergütungsanpassung überprüft und

richtig gestellt. ³ Die Finanzierung der Vergütungsanpassungen erfolgt aus den arztgruppenspezifischen Vorwegabzügen nach §§ 8, 8a VM.

(3) ¹ Anträge auf Vergütungsanpassung sind bei der KVH zusammen mit den Anträgen auf Genehmigung der Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten nach der Ärzte-ZV und den Anträgen zur Förderung gem. § 75a SGB V schriftlich einzureichen. ² Zu den Anträgen ergehen rechtsbehelfsfähige Bescheide. ³ Die Auszahlung der Vergütungsanpassungen erfolgt an den Praxisinhaber als aufrechnungsfähige und ggf. rückzahlungspflichtige Abschlagszahlung monatlich zusammen mit der Auszahlung der Förderbeträge. ⁴ Die abschließende Feststellung der Höhe des quartalsbezogenen Anspruchs auf Honoraranpassung erfolgt zusammen mit dem Honorarbescheid.

§ 20 Bereinigung

(1) ¹ Bereinigungen der MGV bei Beitritt von Versicherten zu einem Vertrag gem. §§ 73b, 140a SGB V sowie §§ 73c und 140a SGB V in der am 22.07.2015 geltenden Fassung des SGB V und Bereinigungen aufgrund gesamtvertraglicher Regelungen werden im Rahmen der Honorarverteilung nach den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V umgesetzt. ² Sie werden dergestalt durchgeführt, dass aus ihnen weder Begünstigungen noch Benachteiligungen der am Vertrag teilnehmenden bzw. nicht teilnehmenden Ärzte resultieren. ³ Hierzu finden arztbezogene Bereinigungen für die innerhalb der individuellen Leistungsbudgets zu vergütenden Leistungen bezogen auf die aus den unbereinigten Grundbetragsvolumina ermittelten individuellen Leistungsbudgets statt. ⁴ Zur Ermittlung der arztbezogenen Bereinigungssummen werden aus den Anteilen der MGV-Bereinigungen, die auf die innerhalb der individuellen Leistungsbudgets zu vergütenden Leistungen entfallen, patientendurchschnittliche Bereinigungsbeträge, ggf. kassenindividuell und vertragsspezifisch, errechnet. ⁵ Diese werden um die Prozentfaktoren der Vorwegabzüge nach §§ 8 und 8a VM verringert. ⁶ Die Bereinigungsbeträge werden in den ersten vier Quartalen der Vertragsteilnahme eines Arztes mit der Zahl der bei dem Arzt eingeschriebenen Patienten multipliziert. ⁷ Die sich daraus ergebenden Bereinigungssummen werden von dem bei der Honorarabrechnung zu Grunde gelegten individuellen Leistungsbudget des Arztes abgezogen. ⁸ In den Folgequartalen wird zur Ermittlung der Bereinigungssummen auf die gegenüber dem Vorjahresquartal geänderte Zahl der beim Arzt eingeschriebenen Patienten abgestellt. ⁹ Bei einer Erhöhung der Zahl der eingeschriebenen Patienten wird das bei der Honorarabrechnung zu Grunde gelegte individuelle Leistungsbudget des Arztes entsprechend der geänderten Anzahl vermindert, bei einer Verringerung der Zahl der eingeschriebenen Patienten entsprechend erhöht. ¹⁰ Bereinigungen nach den vorstehenden Regelungen finden nur für diejenigen Patienten statt, die im Vorjahresquartal und im Abrechnungsquartal vom selben Arzt behandelt wurden. ¹¹ Sofern von Krankenkassen bei der Lieferung der Bereinigungsdaten keine „Arzt-Versichertenpaare“ geliefert werden, finden die Berechnungen auf der Grundlage der Versichertenzahlen statt.

(2) Für Bereinigungen der MGV aufgrund Leistungserbringungen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116b SGB V gilt Abs. 1 sinngemäß entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Durchführung der arztbezogenen Bereinigung zusätzlich auf den Indikationsbezug abgestellt wird.

§ 21 Besonderheiten bei KV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften

(1) ¹ Die KVH errechnet ein individuelles Leistungsbudget lediglich für diejenigen Ärzte einer KV-bereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft (im Folgenden: KV-ÜBAG), die

im Bereich der KVH zugelassen oder ermächtigt sind. ² Die Information über die individuellen Leistungsbudgets nach § 18 VM erfolgt für die Ärzte sämtlicher Betriebsteile der KV-ÜBAG im Bereich der KVH. ³ Sie ergeht gegenüber der Gesellschaft der KV-ÜBAG an den von ihr gewählten Hauptsitz.

(2) ¹ Nicht im Bereich der KVH zugelassene oder ermächtigte Ärzte, die durch die Bildung der KV-ÜBAG das Recht haben, an Betriebsteilen der KV-ÜBAG im Bereich der KVH tätig zu werden, erhalten kein individuelles Leistungsbudget. ² Die von ihnen abgerechneten Leistungen werden im Rahmen der Honorarabrechnung auf die individuellen Leistungsbudgets arztgruppengleicher Ärzte der Betriebsteile der KV-ÜBAG im Bereich der KVH angerechnet. ³ Im Übrigen werden sie aus den arztgruppenspezifischen Vorwegabzügen nach § 8 Abs. 5 VM entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 VM quotiert vergütet.

(3) ¹ Die KV-ÜBAG erhält Aufschläge auf Versichertenpauschalen, sofern und soweit dessen Voraussetzungen für die Ärzte der Betriebsteile im Bereich der KVH vorliegen. ² Die Tätigkeit KVH-fremder Ärzte wird hierbei nicht berücksichtigt.

(4) ¹ Die KVH rechnet die in den Betriebsteilen der KV-ÜBAG im Bereich der KVH erbrachten Leistungen nach den Abrechnungsbestimmungen der KVH ab. ² Die Abrechnung erfolgt einheitlich für sämtliche in den Betriebsteilen der KV-ÜBAG im Bereich der KVH erbrachten Leistungen. ³ Die Abrechnung der übrigen Leistungen der KV-ÜBAG erfolgt bei der KV am jeweiligen Ort der Leistungserbringung und nach den Abrechnungsbestimmungen dieser KV.

(5) ¹ Die KVH erlässt für die Betriebsteile der KV-ÜBAG im Bereich der KVH einen Honorarbescheid, der unter den Vorbehalt der Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfung gestellt wird. ² Der Bescheid ergeht gegenüber der Gesellschaft der KV-ÜBAG an den von ihr gewählten Hauptsitz. ³ Die KV-ÜBAG ist Inhaberin des Honoraranspruches für die in sämtlichen Betriebsteilen der KV-ÜBAG erbrachten Leistungen. ⁴ Sie betreibt ggf. Widerspruchs- und Klageverfahren für die gesamte KV-ÜBAG.

(6) ¹ Die Honorarsumme aus dem Honorarbescheid für die bereichseigenen Betriebsteile der KV-ÜBAG wird dem Honorarkonto bei der KVH gutgeschrieben. ² Auszahlungen / Überweisungen erfolgen auf das von der Gesellschaft der KV-ÜBAG benannte Bankkonto.

§ 22

Vergütung von Leistungen der Psychotherapeuten

(1) ¹ Abweichend von §§ 15 und 16 VM wird zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Gruppe der Psychotherapeuten je Quartal und Psychotherapeut ein durchschnittliches Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben. ² Im Rahmen der Honorarabrechnung sind die durchschnittlichen Leistungsbudgets der Psychotherapeuten einer Arztpraxis gegenseitig verrechnungsfähig.

(2) ¹ Überschreitungen der durchschnittlichen Leistungsbudgets werden aus dem arztgruppenkontingentspezifischen Vorwegabzug des § 8 Abs. 5 VM bis zum 1,5fachen des Durchschnitts mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet, soweit hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ² Andernfalls wird die in Satz 1 genannte Grenze so weit abgesenkt, dass mit den vorhandenen Mitteln eine vollständige Auszahlung zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung möglich ist. ³ Die darüber hinausgehenden Leistungen werden zu quotierten Preisen vergütet.

(3) Nicht ausgezahlte Beträge der durchschnittlichen Leistungsbudgets (mit Ausnahme nicht ausgezahlter Beträge der arztgruppendurchschnittlichen Leistungsbudgets nach § 17 VM in den ersten vier Quartalen nach erstmaliger Praxisaufnahme bzw. der Differenzsummen zwischen individuellen Leistungsbudgets und höheren arztgruppendurchschnittlichen Leistungsbudgets im Zeitraum vom 5. bis zum 12. Quartal nach erstmaliger Praxisaufnahme) werden dem arztgruppenkontingentspezifischen Vorwegabzug des § 8 Abs. 5 VM im Abrechnungsquartal zugeführt.

(4) §§ 18-21 VM gelten für die Vergütung nach durchschnittlichen Leistungsbudgets sinngemäß entsprechend.

§ 23

Vergütung von Leistungen der Radiologen

(1)¹ In der Arztgruppe der Radiologen werden nach den Regelungen der §§ 15 ff VM individuelle Leistungsbudgets differenziert für die aus dem Arztgruppenkontingent des § 8 Abs. 1 Satz 1 VM zu vergütenden Leistungen, für die aus dem „Unterkontingent CT“ des „Leistungskontingents CT/MRT Radiologen“ des § 8 Abs.1 Satz 2 VM zu vergütenden Leistungen des Kapitels 34.3 EBM und für die aus dem „Unterkontingent MRT“ des „Leistungskontingents CT/MRT Radiologen“ des § 8 Abs.1 Satz 2 VM zu vergütenden Leistungen des Kapitels 34.4 EBM ermittelt.² Dabei werden die Unterkontingente für die Leistungen des Kapitels 34.3 EBM und des Kapitels 34.4 EBM jeweils errechnet als relativer Anteil der Leistungen des Kapitels 34.3 EBM bzw. des Kapitels 34.4 EBM am Leistungsbedarf für die Summe der Leistungen der Kapitel 34.3 EBM und 34.4 EBM des Vorjahresquartals, multipliziert mit dem Vergütungsvolumen des „Leistungskontingents CT/MRT Radiologen“.³ Bei dieser Berechnung werden die Leistungen des Kapitels 34.4 EBM in dem nach Abs. 2 abgestaffelten Umfang berücksichtigt.⁴ Eine Verrechnung zwischen den individuellen Leistungsbudgets der Unterkontingente des Leistungskontingents und des Arztgruppenkontingents findet nicht statt.⁵ §§ 17-21 VM gelten für die Vergütung von Leistungen der Radiologen sinngemäß entsprechend, ggf. differenziert für die Unterkontingente des Leistungskontingents und das Arztgruppenkontingent.

(2)¹ Abweichend von § 16 Abs. 2 VM wird im „Unterkontingent MRT“ des „Leistungskontingents CT/MRT Radiologen“ zur Berechnung der individuellen Leistungsbudgets der Leistungsbedarf des Vorjahresquartals vollumfänglich bis zu 150 % des arztgruppendurchschnittlichen Leistungsbedarfs herangezogen.² Der darüber hinaus gehende Leistungsbedarf wird mit 10 % berücksichtigt.³ Die Durchschnittsberechnungen erfolgen unter Berücksichtigung des Versorgungsumfangs oder Anrechnungsfaktors der Ärzte der Arztgruppe.⁴ Sofern sich für diese Leistungen eine Quote aus dem „Unterkontingent MRT“ und der Summe der zur Berechnung herangezogenen Leistungsbedarfe des Vorjahresquartals von weniger als 70 % ergibt, wird die 150 %-Grenze in 5 %-Schritten soweit abgesenkt, dass sich eine Quote von mehr als 70 % ergibt.

§ 24

Vergütung von Leistungen der Nuklearmediziner

¹ In der Arztgruppe der Nuklearmediziner werden nach den Regelungen der §§ 15 ff VM individuelle Leistungsbudgets differenziert für die aus dem Arztgruppenkontingent des § 8 Abs. 1 Satz 1 VM und die aus dem „Leistungskontingent MRT Nuklearmediziner“ des § 8 Abs.1 Satz 2 VM zu vergütenden Leistungen ermittelt.² Eine Verrechnung zwischen den individuellen Leistungsbudgets des Leistungskontingents und des Arztgruppenkontingents findet nicht statt.³ §§ 17-21 VM gelten für die Vergütung von Leistungen der Nuklearmediziner sinngemäß

mäßig entsprechend, ggf. differenziert für das Leistungskontingent und das Arztgruppenkontingent.

§ 25

Vergütung von Leistungen der Laborärzte

¹ Bei den Laborärzten wird zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit einschließlich der dabei anfallenden Laborgrundpauschalen GOP 12210 und 12220 EBM je Quartal für die Gesamtheit der Laborärzte einer Praxis ein praxisindividuelles Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben („PLB Laborärzte“). ² Davon unabhängig sind bei den Laborärzten weitere praxisindividuelle Leistungsbudgets in § 10 VM für die „Laborleistungen Muster 10“ und in § 10d VM für das „Eigenlabor Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM“ vorgegeben.

§ 26

Vergütung von histologischen und zytologischen Auftragsleistungen der Haut- und Frauenärzte und von Leistungen der Pathologen

¹ Für die histologischen und zytologischen Auftragsleistungen der Haut- und Frauenärzte des Kap. 19.3 EBM einschließlich der Kostenpauschalen nach GOP 40100 EBM und für die aus dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zu vergütenden Leistungen der Pathologen, für die keine gesonderte Vergütung vorgegeben ist, wird zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit je Quartal für die Gesamtheit der fachgleichen Ärzte der Praxis ein praxisindividuelles Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben („PLB Histologie/Zytologie/Pathologen“). ² Zur Berechnung der praxisindividuellen Leistungsbudgets wird das „Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 (i) VM herangezogen. ³ Sofern eine Praxis arztgruppenabhängig mehr als ein „PLB Histologie/Zytologie/Pathologen“ erhält, sind diese im Rahmen der Honorarabrechnung gegenseitig verrechenbar.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung, KBV-Vorgaben, Übergangsregelungen

(1) ¹ Dieser VM tritt am Tage der Veröffentlichung mit Wirkung ab dem 4. Quartal 2013 in Kraft. ² Änderungen des VM treten am Tage der Veröffentlichung nach Maßgabe der Regelung des Änderungsbeschlusses in Kraft.

(2) ¹ Die Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V sind für die KVH verbindlich. ² Sie finden auf die Honorarverteilung unmittelbar Anwendung. ³ Der Vorstand der KVH wird ermächtigt, die Vorgaben der KBV sowie deren Änderungen als Bestandteil des VM entsprechend § 62 Abs. 1 der Satzung zu veröffentlichen. ⁴ Die Vertreterversammlung wird über die veröffentlichten KBV-Vorgaben unterrichtet. ⁵ Soweit die Vorgaben den Kassenärztlichen Vereinigungen inhaltliche Entscheidungsspielräume gewähren, sind von der Vertreterversammlung entsprechende Regelungen im VM vorzunehmen.

(3) ¹ Ab dem Quartal 3/2018 werden bei Erreichen der Förderziele des Abschnitts 3.3.2 der Honorarvereinbarung 2018 Fördermittel für die kinderärztliche Grundversorgung über den Honorarausgleichsfonds in das Vergütungsvolumen des § 7 Abs. 1 (d) VM gebucht und entsprechend den Regelungen der Honorarvereinbarung für die Vergütung kinderärztlicher Leistungen quartalsgleich verwendet. ² Unabhängig von den vorstehenden Regelungen zur Finanzierung geförderter kinderärztlicher Leistungen erfolgt die arztseitige Vergütung nach den Bestimmungen des Verteilungsmaßstabes.

(4) ¹ Zur Finanzierung des erwarteten Mehrbedarfs bei den GOP 32151, 32720 bis 32727, 32750, 32759 bis 32763, 32772 und 32773 EBM im Zusammenhang mit der Labordiagnostik bei Antibiotikatherapie wird auf Empfehlung des erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 54. Sitzung am 14.03.2018 in der Honorarvereinbarung 2018 für den Zeitraum der Quartale 3/2018 bis 2/2019 eine basiswirksame Erhöhung der MGV zur Verfügung gestellt. ² Diese wird in den Quartalen 3/2018 bis 2/2019 auf die die angeführten GOP abrechnenden Ärzte anteilig entsprechend dem Leistungsbedarf für diese Leistungen im Abrechnungsquartal gesondert außerhalb der Vergütung nach § 10 Abs. 2 VM, § 10c VM und § 10d VM verteilt. ³ In den Quartalen 3/2019 bis 2/2020 erfolgen die Berechnungen der betroffenen Kontingente und praxisindividuellen Leistungsbudgets unter Einbeziehung des Leistungsbedarfs und der Auszahlungsbeträge nach Satz 2 in den Vorjahresquartalen.

(5) ¹ Zur Finanzierung der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12.12.2018 erfolgten Neubewertung der GOP 34600 EBM wird in der Honorarvereinbarung 2019 ein basiswirksames Finanzvolumen zur Verfügung gestellt. ² Dieses wird in den Quartalen 1/2019 bis 4/2019 auf die die GOP 34600 EBM abrechnenden Ärzte anteilig entsprechend der Anzahl der abgerechneten Leistungen gesondert außerhalb der individuellen Leistungsbudgets verteilt. ³ In den Quartalen 1/2020 bis 4/2020 erfolgen die Berechnungen der Arztgruppenkontingente und der individuellen Leistungsbudgets unter Berücksichtigung des erhöhten Preises und unter Einbeziehung der Auszahlungsbeträge nach Satz 2 in den Vorjahresquartalen.

(6) ¹ Zur praxisseitigen Bereinigung aufgrund der Entbudgetierung von Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V wird zunächst der Honoraranspruch für sämtliche Praxen nach den Bestimmungen dieses Verteilungsmaßstabes aus der unbereinigten MGV unter Einbeziehung der zu entbudgetierenden Leistungen ermittelt. ² Sodann wird für diejenigen Praxen, die extrabudgetär gestellte Leistungen durchführen und abrechnen, für diese Leistungen

eine zusätzliche Entbudgetierungsvergütung ermittelt.³ Diese Vergütung errechnet sich aus dem Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung abzüglich einer Bereinigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V vorgesehenen kassenseitigen Bereinigung und der arztindividuellen Vergütungsquote.⁴ Die Entbudgetierungsvergütungen werden geleistet, sobald die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für ihre Ermittlung geklärt sind.

(7) MGV-Leistungen, die im Vorjahresquartal gem. § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V mit den vollen Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet wurden und Gegenstand der kassenseitigen Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V waren, werden in die Berechnungen nach § 8 Abs. 4 VM und § 16 Abs. 3 VM nicht einbezogen.

(8)¹ Zur Berücksichtigung der ab dem Quartal 2/2020 geänderten EBM-Bewertungen wird bei den Kontingentberechnungen nach § 8 VM sowie den ILB-/PLB-Berechnungen nach § 16 VM für die Quartale 2/2020 bis 1/2021 bezüglich der Ermittlung der Leistungsbedarfsanteile im Vorjahresquartal eine Simulationsberechnung mit den ab dem Quartal 2/2020 geltenden Leistungsbewertungen durchgeführt.² Dabei wird im fachärztlichen Vergütungsvolumen zunächst der Vergütungsanteil der Leistungskontingente nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (a) bis (h) VM einerseits und der übrigen Arztgruppen- und Leistungskontingente nach § 8 Abs. 3 Satz 3 VM andererseits vor Simulationsberechnung errechnet.³ Sodann wird bezogen auf den Gesamtleistungsbedarf der übrigen Arztgruppen- und Leistungskontingente nach § 8 Abs. 3 Satz 3 VM für die sich aus der Simulationsberechnung ergebende Leistungsbedarfsveränderung ein Prozentfaktor ermittelt, mit dem das Vergütungsvolumen der übrigen Arztgruppen- und Leistungskontingente nach § 8 Abs. 3 Satz 3 VM erhöht wird.⁴ Die dafür benötigten Mittel werden den nach § 8 Abs. 3 Satz 2 VM berechneten Leistungskontingenten „CT/MRT Radiologen“ und „MRT Nuklearmediziner“ anteilig entsprechend dem Umfang der Kontingente basiswirksam entnommen, maximal bis zu den durch die Simulation in diesen Kontingenten berechneten Veränderungen.⁵ Die weitergehenden Kontingentberechnungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 VM werden mit simulierten Leistungsbedarfsanteilen und dem nach Satz 3 erhöhten Vergütungsvolumen durchgeführt.

(9)¹ Im Zeitraum der Quartale 2/2020 bis 3/2021 wird das geltende ILB eines Quartals nachträglich im Umfang des Leistungsbedarfs für die Leistungen gem. § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V maximal bis zum ILB des Vorjahresquartals angehoben, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- Das geltende ILB eines Quartals ist niedriger als das ILB des entsprechenden Vorjahresquartals
- Bei der Abrechnung dieses Quartals wird das geltende ILB überschritten
- Die Vergütung für die im Bereich des ILB abgerechneten Leistungen einschließlich der überschreitenden Leistungen und der Leistungen gem. § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V liegt insgesamt unter dem ILB des Vorjahresquartals.

² Die ILB-Anhebung ist beschränkt durch das Erreichen einer Vergütung von 100% nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung im Abrechnungsquartal.³ Die Berechnungen erfolgen mit den ab dem Quartal 2/2020 geänderten EBM-Bewertungen; bezüglich des ILB des geltenden Quartals und des Vorjahresquartals finden hierzu Simulationsberechnungen statt.⁴ Die Anhebungen werden von Amts wegen durchgeführt und im Honorarbescheid berücksichtigt.⁵ Die benötigten Mittel werden grundbetragsspezifisch den Honorarausgleichsfonds entnommen.⁶ Die vorstehenden Regelungen gelten bei Neuzulassungen und Praxisveränderungen entsprechend mit der Maßgabe, dass ein nach § 17 anzuwendendes arztgruppendurchschnittliches Leistungsbudget auf ein höheres ILB des Vorgängers im Vorjahresquartal angehoben wird.⁷ Auf die durchschnittlichen Leistungsbudgets der Psychotherapeuten nach § 22 VM finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 keine Anwendung.

Anlage
Arztgruppen- und Leistungskontingente

		Vorwegabzug
	Hausärztlicher Versorgungsbereich	
1	Hausärzte: Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte sowie Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, sofern keine Genehmigung zur Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung gemäß § 73 Absatz 1a Satz 5 SGB V vorliegt; Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung und ohne weiteres Fachgebiet, welche die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 SGB V gewählt haben; Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin (Hausärzte), sofern sie nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht eine entsprechende Bezeichnung erworben haben.	50 %
2	Kinderärzte	20 %
	Fachärztlicher Versorgungsbereich	
1	Augenärzte	5 %
2	Chirurgen und Orthopäden	5 %
3	Frauenärzte	5 %
4	Hautärzte	5 %
5	HNO-Ärzte	5 %
6	Nervenärzte	5 %
7	Psychotherapeuten	5 %
8	Urologen	5 %
9	Anästhesisten	5 %
10	Fachinternisten (fachärztlich tätig)	5 %
11	Kinder- und Jugendpsychiater	5 %
12.1	Radiologen	5 %
12.2	Leistungskontingent Radiologen Unterkontingent CT	5 %
12.3	Leistungskontingent Radiologen Unterkontingent MRT	5 %
13	Humangenetiker	
14	Laborärzte	5 %
15	Neurochirurgen	5 %
16.1	Nuklearmediziner	5 %
16.2	Leistungskontingent Nuklearmediziner MRT	5 %
17	Leistungskontingent Histologie/Zytologie/Pathologen	5 %
18	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner	5 %
19	Strahlentherapeuten	
20	Transfusionsmediziner	5 %
21	MKG-Chirurgen	
22	Ermächtigte Einrichtungen	

Hinweis: Die Prozentwerte des fachärztlichen Versorgungsbereichs gelten mit Wirkung für die Kontingent-/ILB-/PLB-Berechnungen ab dem Quartal 3/2020. Im Quartal 2/2020 gelten die Prozentwerte des VM aus der Fassung des 20. Nachtrags.